

Stadt Neustadt in Sachsen

S a t z u n g **über die Erhebung von Abwasserbeiträgen** **der Stadt Neustadt in Sachsen** **(Abwasserbeitragssatzung – AbwBeitrS)**

in der Fassung vom 29.10.2008 (Neustädter Anzeiger Nr. 23 vom 14.11.2008)

§ 1 **Abwasseranschlussbeiträge**

Zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung und Erweiterung der öffentlichen Abwasseranlagen im Gebiet der Stadt Neustadt und die Inanspruchnahme des Anschlusses oder die Möglichkeit des Anschlusses an diese öffentliche Einrichtung durch die betroffenen Grundstückseigentümer, denen dadurch nicht nur vorübergehende Vorteile für ihre Grundstücke entstehen, werden Abwasseranschlussbeiträge, im Folgenden Abwasserbeiträge genannt, erhoben.

§ 2 **Erhebungsgrundsatz**

(1) Die Stadt Neustadt in Sachsen erhebt zur angemessenen Ausstattung der öffentlichen Einrichtung Abwasserbeseitigung im Gebiet der Stadt Neustadt mit Betriebskapital Abwasserbeiträge. Es wird ausschließlich ein Teilbetrag Schmutzwasserentsorgung erhoben.

(2) Die Höhe des Betriebskapitals wird

- | | | |
|----|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------|
| 1. | für das Stadtgebiet Neustadt mit Ortsteil Polenz
(im Folgenden kurz: Stadt) auf | 12.322.850,15 € und |
| 2. | für das Gebiet der Ortsteile Berthelsdorf, Langburkersdorf,
Niederottendorf, Oberottendorf, Rückersdorf und Rugiswalde
(im Folgenden kurz: Ortsteile) auf | 10.182.377,81 € |

festgesetzt.

(3) Durch Satzung können zur angemessenen Aufstockung des nach Abs. 2 festgesetzten Betriebskapitals gemäß § 17 Abs. 2 SächsKAG weitere Beiträge erhoben werden.

§ 3 **Gegenstand der Beitragspflicht**

(1) Der erstmaligen Beitragspflicht im Sinne von § 2 Abs. 1 unterliegen Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgelegt ist, wenn sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können. Erschlossene Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, unterliegen der Beitragspflicht, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Stadt zur Bebauung anstehen.

(2) Wird ein Grundstück an die öffentlichen Abwasseranlagen der Schmutzwasserentsorgung tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzung des Abs. 1 nicht erfüllt sind.

(3) Grundstücke im Sinne der Absätze 1 und 2, die bei In-Kraft-Treten dieser Satzung bereits an die öffentlichen Abwasseranlagen der Schmutzwasserentsorgung angeschlossen sind, unterliegen der erstmaligen Beitragspflicht gemäß § 2 Abs. 1.

(4) Grundstücke, denen eine Entsorgung des Schmutzwassers angeboten wird, für die jedoch vor In-Kraft-Treten dieser Satzung der Beitrag für Schmutzwasser- und Niederschlagswasserentsorgung erhoben worden ist, wird bestimmt, dass dieser erhobene Beitrag nur als Teilbeitrag Schmutzwasserentsorgung gilt gemäß § 17 Abs. 5 SächsKAG.

Die vor dem In-Kraft-Treten dieser Satzung erlassenen Beitragsbescheide für die Abwasserbeseitigung in der Stadt im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 1 mit einem Beitragssatz von 5,30 DM/ m² NF- Fläche, das entspricht EUR 2,71 m² NF- Fläche gelten in der Höhe von 2,71 EUR/ m² NF- Fläche als Beitragsbescheide für die Schmutzwasserbeseitigung.

Die vor dem In-Kraft-Treten dieser Satzung erlassenen Beitragsbescheide für die Abwasserbeseitigung in den Ortsteilen im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 mit einem Beitragssatz von 7,70 DM/ m² NF- Fläche, das entspricht EUR 3,94 m² NF- Fläche gelten in der Höhe von 3,94 EUR/ m² NF- Fläche als Beitragsbescheide für die Schmutzwasserbeseitigung.

(5) Grundstücke im Sinne des Abs. 4, für die schon ein erstmaliger Beitrag nach den Vorschriften des SächsKAG oder des Vorschaltgesetzes Kommunal финанzen entstanden ist, unterliegen einer weiteren Beitragspflicht, wenn dies durch Satzung gemäß § 2 Abs. 3 bestimmt wird.

(6) Grundstücke, die dezentral im Sinne des § 2 Abs. 4 S. 1 der Abwassersatzung (AbwS) entsorgt werden, unterliegen nicht der Beitragspflicht.

§ 4 Beitragsschuldner

(1) Beitragsschuldner ist, wer zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Der Erbbauberechtigte oder sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte sind anstelle des Eigentümers Beitragsschuldner.

(2) Mehrere Beitragsschuldner für dasselbe Grundstück sind Gesamtschuldner. Bei Wohnungs- oder Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihres Miteigentumsanteils Beitragsschuldner.

(3) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, im Falle des Abs. 1 Satz 2 auf dem Erbbaurecht oder sonstigen dinglichen Nutzungsrecht, im Falle des Abs. 2 Satz 2 auf dem Wohnungs- oder dem Teil-eigentum. Entsprechendes gilt für sonstige dingliche Nutzungsrechte.

§ 5 Beitragsmaßstab

Maßstab für die Bemessung des Beitrags für die Schmutzwasserentsorgung ist die Nutzungsfläche. Diese ergibt sich durch Vervielfachung der Grundstücksfläche (§ 6) mit dem Nutzungsfaktor (§§ 7 bis 12).

§ 6 Grundstücksfläche

(1) Als Grundstücksfläche für die Schmutzwasserentsorgung gilt:

- a) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die Fläche, die unter Berücksichtigung des § 19 Abs. 1 SächsKAG der Ermittlung der zulässigen Nutzung zu Grunde zu legen ist;
- b) bei Grundstücken, die mit ihrer gesamten Fläche im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) oder im Bereich eines Bebauungsplanes, der die erforderlichen Festsetzungen nicht enthält, liegen, die Fläche, die unter Berücksichtigung des § 19 Abs. 1 SächsKAG der Ermittlung der zulässigen Nutzung zu Grunde zu legen ist;

c) bei Grundstücken die teilweise in dem unter Buchstaben a) oder b) beschriebenen Bereich und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die nach § 19 Abs. 1 SächsKAG maßgebende Fläche.

d) bei Grundstücken, die mit ihrer Fläche im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder aufgrund § 3 Abs. 2 beitragspflichtig sind, die nach § 19 Abs.1 SächsKAG maßgebende Fläche.

(2) Die nach § 19 Abs.1 SächsKAG vorgesehene Abgrenzung geschieht nach den Grundsätzen für die grundbuchmäßige Abschreibung von Teilflächen unter Beachtung der baurechtlichen Vorschriften ohne die Möglichkeit der Übernahme einer Baulast.

§ 7 Nutzungsfaktor

(1) Der Nutzungsfaktor bemisst sich nach den Vorteilen, die den Grundstücken nach Maßgabe ihrer zulässigen baulichen Nutzung durch die Einrichtung in Bezug auf die Schmutzwasserentsorgung vermittelt werden. Die Vorteile orientieren sich an der Zahl der zulässigen Geschosse. Als Geschosse gelten Vollgeschosse im Sinne dieser Satzung. Vollgeschosse liegen vor, wenn die Deckenoberfläche im Mittel mehr als 1,40 m über die Geländeoberfläche hinausragt und sie über mindestens 2/3 ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von mindestens 2,30 m haben; wobei die Geländeoberfläche die Fläche ist, die sich aus der Bau-genehmigung oder den Festsetzungen des Bebauungsplans ergibt, im Übrigen die natürliche Geländeoberfläche. Für Grundstücke in Bebauungsplangebieten bestimmt sich das Vollgeschoss nach § 90 Abs. 2 SächsBO.

(2) Der Nutzungsfaktor beträgt im einzelnen:

	im Gebiet gem. § 2 Abs. 2 Nr. 1	im Gebiet gem. § 2 Abs. 2 Nr. 2
a) in den Fällen des § 11 Abs. 2, 3 und 4	0,5	0,5
b) bei eingeschossiger Bebaubarkeit	1,0	1,3
c) bei zweigeschossiger Bebaubarkeit	1,5	1,5
d) bei dreigeschossiger Bebaubarkeit	2,0	1,7
e) bei viergeschossiger Bebaubarkeit	2,5	1,9
f) bei fünfgeschossiger Bebaubarkeit	3,0	2,1
für jedes weitere, über das 5. Geschoss hinausgehende Geschoss eine Erhöhung um	0,5	0,2.

(3) Gelten für ein Grundstück unterschiedliche Nutzungsfaktoren, so ist der jeweils höchste Nutzungsfaktor maßgebend.

§ 8 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Geschosszahl festsetzt

(1) Als Geschosszahl gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Ist im Einzelfall eine größere Geschosszahl genehmigt, so ist diese zu Grunde zu legen.

(2) Überschreiten Geschosse nach Abs. 1, die nicht als Wohn- oder Büroräume genutzt werden, die Höhe von 3,5 m, so gilt als Geschosszahl die tatsächlich vorhandene Baumasse des Bauwerkes geteilt durch die überbaute Grundstücksfläche und nochmals geteilt durch 3,5, mindestens jedoch die nach Abs. 1 maßgebende Geschosszahl, wobei Bruchzahlen auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet werden.

(3) Sind in einem Bebauungsplan über die bauliche Nutzung eines Grundstückes mehrere Festsetzungen (Geschosszahl, Gebäudehöhe, Baumassenzahl) enthalten, so ist die Geschosszahl vor der Gebäudehöhe und diese vor der Baumassenzahl maßgebend.

§ 9
Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken,
für die ein Bebauungsplan eine Baumassenzahl festsetzt

(1) Bestimmt ein Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch eine Geschosszahl oder die Höhe der baulichen Anlagen, sondern durch Festsetzung einer Baumassenzahl, so gilt als Geschosszahl die Baumassenzahl geteilt durch 3,5, wobei Bruchzahlen auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet werden.

(2) Ist eine größere als die nach Abs. 1 bei Anwendung der Baumassenzahl zulässige Baumasse genehmigt, so ergibt sich die Geschosszahl aus der Teilung dieser Baumasse durch die überbaute Grundstücksfläche und nochmaliger Teilung des Ergebnisses durch 3,5, wobei Bruchzahlen auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet werden.

(3) § 8 Abs. 3 ist anzuwenden.

§ 10
Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken,
für die ein Bebauungsplan die Höhe baulicher Anlagen festsetzt

(1) Bestimmt ein Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch eine Geschosszahl oder Baumassenzahl, sondern durch die Festsetzung der zulässigen Höhe baulicher Anlagen, so gilt als Geschosszahl

- a) bei Festsetzung der maximalen Gebäudehöhe, die festgesetzte maximale Gebäudehöhe geteilt durch 3,5;
- b) bei Festsetzung der maximalen Wandhöhe das festgesetzte Höchstmaß der Wandhöhe baulicher Anlagen, entsprechend der Definition des § 6 Abs. 4 Satz 3 SächsBO, geteilt durch 3,5, zuzüglich eines weiteren Geschosses wenn gleichzeitig eine Dachneigung von mindestens 30° festgesetzt ist. Bruchzahlen werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

(2) Ist im Einzelfall eine größere als die im Bebauungsplan festgesetzte Höhe baulicher Anlagen genehmigt, so ist diese gemäß Abs. 1 in eine Geschosszahl umzurechnen.

(3) § 8 Abs. 3 ist anzuwenden.

§ 11
Stellplätze, Garagen, Gemeindebedarfsflächen und sonstige Flächen
in Bebauungsplangebieten nach § 30 Abs. 1 BauGB

(1) Bei Grundstücken, auf denen nach den Festsetzungen des Bebauungsplans nur Stellplätze oder Garagen hergestellt werden können, wird für jedes zulässige oberirdische und tatsächlich vorhandene unterirdische Parkdeck ein Vollgeschoss zugrunde gelegt; sind mehr oberirdische Parkdecks als zulässig vorhanden, wird die tatsächliche Anzahl zugrunde gelegt. Bei anderen Grundstücken gelten als Geschosse neben jenen nach §§ 8 bis 10 auch oberirdische oder unterirdische Parkdecks als Geschosse; Satz 1 ist entsprechend anzuwenden.

(2) Auf öffentlichen Gemeinbedarfs- und Grünflächen Grundstücken, deren Grundstücksflächen nach den Festsetzungen des Bebauungsplans aufgrund ihrer Zweckbestimmung nicht oder nur zu einem untergeordneten Teil mit Gebäuden überdeckt werden sollen bzw. überdeckt sind (z.B. Sportplätze, Freibäder, Kleingartenanlagen, Friedhöfe) wird ein Nutzungsfaktor von 0,5 angewandt. Die §§ 8, 9 und 10 finden keine Anwendung.

(3) Für Grundstücke in Kleingärten nach dem Bundeskleingartengesetz gilt ein Nutzungsfaktor von 0,5.

(4) Für Grundstücke, die von den Bestimmungen der §§ 8, 9, 10 und der Absätze 1 bis 3 nicht erfasst sind (z. B. Lagerplätze) gilt ein Nutzungsfaktor von 0,5, wenn auf ihnen keine Gebäude errichtet werden dürfen.

§ 12

Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die keine Bebauungsplanfestsetzungen im Sinne der §§ 8-10 bestehen

- (1) In unbeplanten Gebieten und bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan keine den §§ 8 - 11 entsprechende Festsetzungen enthält, ist bei bebauten oder unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken (§ 34 BauGB) die Zahl der zulässigen Geschosse maßgebend. Ist im Einzelfall eine größere Geschoszahl vorhanden, so ist diese zugrunde zu legen.
- (2) Bei Grundstücken, die nach § 3 Abs. 2 beitragspflichtig sind (z. B. im Außenbereich gemäß § 35 BauGB), ist bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse maßgebend. Bei unbebauten Grundstücken, für die ein Bauvorhaben genehmigt ist, gilt die Zahl der genehmigten Geschosse. Bei unbebauten Grundstücken, und bei Grundstücken mit nur untergeordneter Bebauung gilt ein Nutzungsfaktor von 1,0.
- (3) Als Geschosse nach den Absätzen 1 und 2 gelten Vollgeschosse im Sinne von § 7 Abs. 1. Bei Grundstücken nach Abs. 2 mit Gebäuden ohne ein Vollgeschoss oder bei Gebäuden mit nur einem Vollgeschoss und mindestens 2 weiteren Geschossen, die nicht Vollgeschosse im Sinne des § 7 Abs. 1 sind, ergibt sich die Geschoszahl aus der tatsächlich vorhandenen Baumasse des Bauwerkes geteilt durch die überbaute Grundstücksfläche und nochmals geteilt durch 3,5. Überschreiten Geschosse, die nicht als Wohn- oder Büroräume genutzt werden, die Höhe von 3,5 m, so gilt als Geschoszahl die Baumasse des Bauwerkes geteilt durch die überbaute Grundstücksfläche und nochmals geteilt durch 3,5. Bruchzahlen werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.
- (4) Tatsächlich hergestellte oder genehmigte unter- oder oberirdische Parkdecks gelten jeweils als ein Geschoss, auch wenn sie die Voraussetzungen des Abs. 3 Satz 1 nicht erfüllen.
- (5) Für die in § 11 Abs. 2 bis 4 genannten Anlagen, die in Bereichen der Abs. 1 und 2 liegen, sind § 11 Abs. 2 bis 4 entsprechend anzuwenden.

§ 13

Erneute Beitragspflicht

- (1) Grundstücke, für die bereits ein Beitrag nach § 3 entstanden ist, unterliegen einer erneuten Beitragspflicht, wenn
- a) sich die Fläche des Grundstückes vergrößert (z. B. durch Zukauf) und für die zugehende Fläche noch keine Beitragspflicht entstanden war,
 - b) sich die Fläche des Grundstückes vergrößert und für die zugehende Fläche eine Beitragspflicht zwar schon entstanden war, sich jedoch die zulässige bauliche Nutzung der zugehenden Fläche durch die Zuschreibung erhöht.
 - c) sich die Verhältnisse, die der Abgrenzung gemäß § 6 Abs. 1 zugrunde lagen, geändert haben.
 - d) allgemein oder im Einzelfall ein höheres Maß der baulichen Nutzung (§ 7) zugelassen wird oder
 - e) ein Fall des § 8 Abs. 2 oder ein Fall, auf den diese Bestimmung kraft Verweisung anzuwenden ist, nachträglich eintritt.
- (2) Der erneute Beitrag bemisst sich nach den Grundsätzen des § 7. In den Fällen des Abs. 1 Buchstaben b) und d) und e) bemisst sich der erneute Beitrag nach der Differenz zwischen den der bisherigen Situation und der neuen Situation entsprechenden Nutzungs- oder Grundflächenfaktoren; wenn durch die Änderung der Verhältnisse der jeweilige Rahmen des § 7 Abs. 2 nicht überschritten wird, entsteht keine erneute Beitragspflicht. Im Übrigen gelten die Bestimmungen dieser Satzung entsprechend.

§ 14

Zusätzlicher Abwasserbeitrag von Großverbrauchern

Für Grundstücke, die die Einrichtung nachhaltig nicht nur unerheblich über das normale Maß hinaus in Anspruch nehmen, kann die Stadt durch besondere Satzungsregelungen zusätzliche Beiträge gemäß § 20 SächsKAG erheben.

§ 15 Beitragssatz

Der Beitrag für die Schmutzwasserentsorgung beträgt je m² Nutzungsfläche

- | | | |
|----|------------------------------------------------------------|--------|
| 1. | für das Gebiet der Stadt im Sinne von § 2 Abs. 2 Nr. 1 | 2,71 € |
| 2. | für das Gebiet der Ortsteile in Sinne von § 2 Abs. 2 Nr. 2 | 3,94 € |

§ 16 Entstehung der Beitragsschuld

- (1) Die Beitragsschuld entsteht jeweils getrennt für die Schmutzwasserentsorgung:
1. in den Fällen des § 3 Abs. 3 mit dem In-Kraft-Treten dieser Satzung.
 2. in den Fällen des § 3 Abs. 1, sobald das Grundstück an die Schmutzwasserentsorgung angeschlossen werden kann. Bei mehreren Grundstücksanschlüssen gilt der erste Anschluss als Entstehung der Beitragsschuld für das ganze Grundstück.
 3. in den Fällen des § 3 Abs. 2 mit der Genehmigung des Anschlussantrages.
 4. in den Fällen des § 3 Abs. 5 mit dem Inkrafttreten der Satzungsänderung über die Erhebung eines weiteren Beitrags.
 5. in den Fällen des § 13 Abs.1 Buchstabe a) und b) mit der Eintragung der Änderung im Grundbuch
 6. in den Fällen des § 13 Abs.1 Buchstabe c) und d) und e) mit dem Wirksamwerden der Rechtsänderungen oder, soweit die Änderungen durch Baumaßnahmen eintreten, mit deren Genehmigung; soweit keine Genehmigung erforderlich ist, ist der Zeitpunkt maßgebend, zu dem die Stadt Kenntnis von der Änderung erlangt.
- (2) Abs. 1 gilt auch für mittelbare Anschlüsse (§ 13 Abs. 2 AbwS)

§ 17 Fälligkeit der Beitragsschuld

- (1) Der Abwasserbeitrag für das Gebiet der Stadt in Sinne von § 2 Abs. 2 Nr. 1 wird in drei Jahresraten in Höhe von 30%, 35% und 35% erhoben. Die erste Jahresrate ist einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabebescheides fällig. Für die zweite und dritte Jahresrate gelten die im Bescheid genannten Fälligkeitstermine.
- (2) Der Abwasserbeitrag für das Gebiet der Ortsteile im Sinne von § 2 Abs. 2 Nr. 2 wird in vier Jahresraten in Höhe von 50%, 20%, 20% und 10% erhoben. Die erste Jahresrate ist einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabebescheides fällig.
- (2) Auf Antrag können für wirtschaftliche Unternehmen mit übergroßen Grundstücken bis zu fünf Jahresraten und für übrige private Grundstückseigentümer mit Beiträgen
- über 5.100 EUR bis 4 Jahresraten,
über 12.700 EUR bis 5 Jahresraten
- gewährt werden.

§ 18 Entstehung und Fälligkeit von Vorauszahlungen

- (1) Die Stadt erhebt für das Gebiet der Stadt im Sinne von § 2 Abs. 2 Nr. 1 Vorauszahlungen auf den nach § 2 Abs.1 voraussichtlich entstehenden Beitrag
1. in Höhe von 50 vom Hundert, sobald mit der Herstellung des öffentlichen Abwasserkanals und
 2. in Höhe von 10 vom Hundert, sobald mit der Herstellung des Klärwerks
 3. in Höhe von 5 vom Hundert, sobald mit der Herstellung der Regenbecken begonnen wird.

Die Vorauszahlungen werden in zwei Jahresraten erhoben. Die erste Jahresrate in Höhe von 30 % ist einen Monat nach Bekanntgabe des Vorauszahlungsbescheides fällig. Für die zweite Jahresrate in Höhe von 35 % gilt der im Vorauszahlungsbescheid genannte Fälligkeitstermin.

- (2) Die Stadt **kann** für das Gebiet der Ortsteile im Sinne von § 2 Abs. 2 Nr. 2 Vorauszahlungen auf den nach § 2 Abs.1 voraussichtlich entstehenden Beitrag erheben
- a) in Höhe von 25 v. Hundert, sobald mit der Herstellung des öffentlichen Abwasserkanals und
 - b) in Höhe von 25 v. Hundert, sobald mit der Herstellung des Klärwerkes begonnen wird.

Die Stadt kann die Vorauszahlung auch in jährlichen Raten gemäß Abs. 2 a) und b) erheben. Die Höhe der jährlichen Rate wird auf 1/3 der Vorauszahlung begrenzt.

Die Vorauszahlungen werden jeweils einen Monat nach Bekanntgabe des Vorauszahlungsbescheides fällig.

- (3) Vorauszahlungen werden beim Wechsel des Eigentums nicht erstattet, sondern auf die endgültige Beitragsschuld angerechnet, auch wenn der Vorauszahlende nicht Beitragsschuldner wird.

- (4) § 4 Abs.1 und 2 gelten entsprechend.

§ 19 Ablösung des Betrages

- (1) Die erstmaligen Teilbeiträge für die Schmutzwasserentsorgung im Sinne von §§ 2 Abs. 1, 3 Abs. 1 bis 3 können vor Entstehung der Beitragsschuld abgelöst werden. Der Betrag der Ablösung bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Betrages.

- (2) Die Ablösung wird im Einzelfall zwischen der Stadt und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten, dem Wohnungseigentümer oder dem sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigten vereinbart.

- (3) Weitere, erneute und zusätzliche Beitragspflichten (§ 3 Abs. 5, §§ 13 und 14) bleiben durch Vereinbarungen über Ablösungen der erstmaligen Teilbeiträge unberührt.

- (4) Weitere, erneute und zusätzliche Beiträge können nicht abgelöst werden.

§ 20 Stundungen, Verrentungen, Teilbefreiungen und Befreiungen

- (1) Gemäß § 73 Abs. 3 SächsGemO und § 22 Abs. 4 SächsKAG kann bei mangelnder finanzieller und wirtschaftlicher Leistungskraft des Beitragsschuldners der Beitrag in Form einer Stundung mit ratenweiser Zahlung, der Stundung für die Abgrenzung bestimmter Teilflächen des Grundstücks oder in Form der Verrentung als Rente gezahlt werden.

- (2) Der Beitrag ist dabei durch Bescheid in eine Schuld umzuwandeln, die als öffentliche Last auf dem Grundstück ruht.

- (3) Die Regelung zur Stundung von Abwasserbeiträgen sind in einer gesonderten Richtlinie durch den Stadtrat zu beschließen.

§ 21 Anrechnung von Erschließungsleistungen, Beiträgen und Baukostenzuschüssen auf den Abwasserbeitrag

Der von Dritten gemäß § 25 Abs. 2 SächsKAG übernommene Erschließungsaufwand wird im nachgewiesenen beitragsfähigen Umfang auf die Beitragsschuld der erschlossenen Grundstücke angerechnet.

§ 22
Unklare Rechtsverhältnisse

Bei Grundstücken, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers nach den Vorschriften dieser Satzung der Verfügungsberechtigte im Sinne von § 8 Abs. 1 des Gesetzes über die Feststellung der Zuordnung von ehemals volkseigenem Vermögen (Vermögenszuordnungsgesetz - VZOG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.03.94 (BGBl. I., 1994, S. 709) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.10.2003 (BGBl. I S. 2081) in der jeweils geltenden Fassung.